

WEITERE INFORMATIONEN stehen für Sie auch in unseren thematischen Prospekten zur Verfügung, die Sie kostenlos bei uns im Pius-Hospital erhalten oder einfach unter www.pius-hospital.de als PDF herunterladen können.

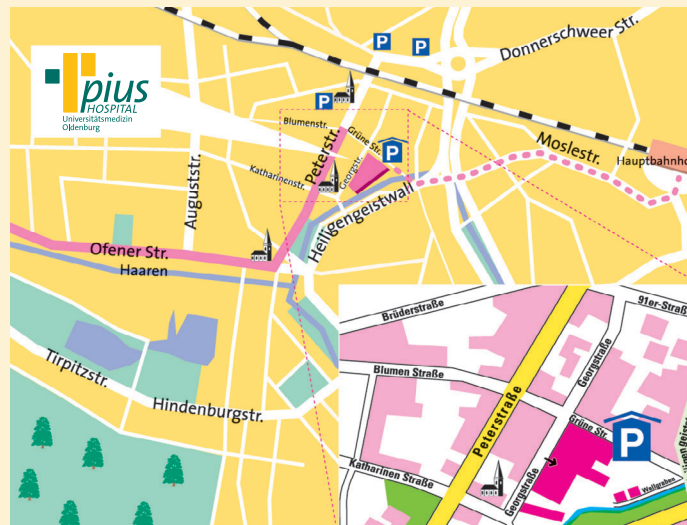
- 1 **Altersstarrsinn** oder
Recht auf Selbstbestimmung
- 2 **Patientenvorsorge**
Vertrauen, regeln und verfügen
- 3 **Zuhause pflegen**
Wer und was helfen kann
- 4 **Teilhabe am Leben**
Der Schwerbehindertenausweis
- 5 **Leben mit Krebs**
Der Weg zur Rehabilitation
- 6 **Anschlussheilbehandlung**
Reha nach dem Krankenhaus
- 7 **Gesetzliche Betreuungen**
Wann bestimmt das Gericht
- 8 **Ambulante Pflegedienste**
in der Stadt Oldenburg
- 9 **Stationäre Pflegeeinrichtungen**
im Raum Oldenburg

Sprechen Sie uns an:

Der Sozialdienst ist als Kooperationspartner Teil des interdisziplinären Expertenteams des Cancer Centers Oldenburg im Pius-Hospital.

SO FINDEN SIE UNS:

Kommen Sie aus dem Umland von Oldenburg, fahren Sie auf der Autobahn A 28 bis zur Abfahrt Haarentor. Von dort auf der Ofener Straße in Richtung Stadtmitte. Kommen Sie aus Oldenburg, zeigt Ihnen der Plan die Lage des Pius-Hospitals.



SD Flyer 4 2500 09.07.2024, Titelfoto: amelaxa



TEILHABE AM LEBEN DER SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS



EINE INFORMATION
DES SOZIALDIENSTES IM
PIUS-HOSPITAL OLDENBURG

4



Pius-Hospital Oldenburg
Sozialdienst
Georgstraße 12
26121 Oldenburg
Telefon 0441 229-1310
Telefax 0441 229-401 310
sozialdienst@pius-hospital.de
www.pius-hospital.de

■ Schwerbehinderung – einige Hinweise

Schwerbehinderungen werden auf der Grundlage des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) festgestellt. Dieses Gesetz regelt die Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Mit diesem Gesetz verbunden ist eine lange Geschichte, die letztlich dazu geführt hat, die Integration aller behinderten Menschen, und dies unabhängig von der Ursache der Behinderung, in das Leben der Gesellschaft zu fördern. Je nach Art der Behinderung gibt es eine Fülle von Maßnahmen zur Förderung und Rehabilitation oder des Ausgleichs von Benachteiligungen. Es gilt sich immer wieder klar zu machen, dass Behinderte keine Vergünstigungen aufgrund ihrer Behinderung erhalten, sondern lediglich versucht wird, entstandene Nachteile wenigstens teilweise auszugleichen. Wenn jemand z.B. wegen seiner Behinderung nicht mehr an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann, dann soll die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht dennoch eine Teilhabe am Leben der Gesellschaft ermöglichen. Mit dem Schwerbehindertenausweis wird die Eigenschaft als Schwerbehinderter dokumentiert.

■ Wer gilt als schwerbehindert

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 festgestellt wird. Menschen, bei denen ein Grad von wenigstens 30, aber noch nicht 50 festgestellt wird, können beim zuständigen Arbeitsamt die Gleichstellung als Schwerbehinderter beantragen, wenn nur hierdurch ein Arbeitsplatz gefunden oder erhalten werden kann. Voraussetzung ist immer, dass eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung vorliegt.

■ Antragsverfahren

Die Feststellung der Schwerbehinderung muss beantragt werden. Zuständig ist in Niedersachsen das Landesamt für Soziales mit seinen Außenstellen z.B. in Oldenburg, Osnabrück oder Hannover (Angaben dazu finden sich im Antragsformular). Im Krankenhaus erhalten Sie Antragsformulare z.B. im Sozialdienst. Neben den persönlichen Angaben beschreiben Sie in dem Formular die Ihnen bekannten Behinderungen und Erkrankungen und geben die Sie behandelnden Ärzte an. Beim Ausfüllen des Formulars ist nicht entscheidend, dass Sie die korrekten medizinischen Begriffe verwenden und abschließend alles aufgeführt haben. Die Auflistung soll lediglich eine erste Übersicht geben (Sie brauchen das Formular daher dem Arzt nicht zum Ausfüllen vorlegen). Das Landesamt für Soziales besorgt sich dann die ärztlichen Unterlagen. Etwa 3 bis 4 Wochen nach Absenden des Antrages erhalten Sie

eine Eingangsbestätigung, bevor dann meist nach einem Zeitraum von 3 bis 5 Monaten endgültig entschieden wird.

■ Der Schwerbehindertenausweis

Festgestellt wird jeweils der Grad einer Behinderung und ergänzend mit entsprechenden Merkzeichen besondere Beeinträchtigungen. Diagnosen allein sind nicht Grundlage für die Feststellung, sondern das Ausmaß einer tatsächlichen Beeinträchtigung. Eine erneute Hüftoperation z.B. kann auch zur Aufhebung der Feststellung einer Schwerbehinderung führen, wenn infolge der Behandlung eine Besserung des Beschwerdebildes oder sogar völlige Genesung eingetreten ist. Eine Besonderheit gilt für an Krebs erkrankte Menschen. Für eine auf bis zu 5 Jahre befristete Zeit wird der Ausweis während einer sogenannten Bewährungsheilung schon aufgrund der Diagnose ausgestellt. Eine Verlängerung ist aber abhängig vom Vorliegen einer tatsächlichen Funktionseinschränkung.

■ Wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin

Innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides können Sie Widerspruch einlegen, wenn Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind. Diesen sollten Sie nach ihren Möglichkeiten begründen und erläutern. Der Antrag wird dann erneut geprüft, wobei Sie u.U. zu einer Untersuchung geladen werden. Wenn Sie mit der nächsten Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie erneut Widerspruch einlegen oder ggf. vor dem Sozialgericht klagen. Sie benötigen dazu keinen Anwalt und das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Sie begründen dies wieder mit eigenen Worten. Sie müssen nicht beweisen, dass die Entscheidung falsch ist. Der zuständige Richter muss den Sachverhalt von sich aus klären, dazu sind ihm Ihre Hinweise wichtig.

■ Für wen ist die Feststellung besonders wichtig

Ein wesentliches Element ist der Schutz von Schwerbehinderten im Erwerbsleben. Sogleich mit Antragstellung gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Schwerbehinderten darf nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden. Zunächst soll unter Mithilfe des Integrationsamtes versucht werden, einen entsprechenden Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb zu finden oder eine Anpassung des Arbeitsplatzes zu erreichen. Über die Mitarbeiter des Integrationsamtes erhalten Sie auch Beratung zur Anpassung von Arbeitsplätzen. Einen Schwerbehindertenausweis können Sie dem Arbeitgeber vorlegen, aber Sie müssen dies nicht tun. Manchmal befreit es ihn aber von der Zahlung einer Schwerbehindertenabgabe, die fällig wird, wenn keine oder zu wenig Schwerbehinderte beschäftigt sind.

In Betrieben, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte auf Dauer beschäftigt sind, ist eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen.

■ Weitere Nachteilsausgleiche

Je nach Vorliegen einer tatsächlichen Einschränkung werden im Ausweis Merkmale eingetragen, die unterschiedliche Nachteilsausgleiche beschreiben: Vergünstigung im Öffentlichen Nahverkehr, Benutzung von Behindertenparkplätzen, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder eine kostenlose Begleitperson im Öffentlichen Nahverkehr. Bei der Steuererklärung kann je nach Grad der Behinderung ein Freibetrag geltend gemacht werden. Ebenso wird bei der Beantragung eines Wohngeldzuschusses dieser Freibetrag berücksichtigt. Wird das Merkzeichen für Blindheit beantragt, so ist gleichzeitig ein Antrag auf Landesblindengeld beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

■ Erhöhungsanträge

Wenn sich die Behinderung wesentlich verändert hat oder neue Behinderungen dazu gekommen sind, können Sie beim Landesamt für Soziales einen Erhöhungsantrag stellen.

Weitere Informationen:

Eine Beratungsstelle für Behinderte gibt es in der Stadt Oldenburg beim Gesundheitsamt Oldenburg. Tel. 0441 235-0

Die Aufgabe der **gemeinsamen Servicestellen** aller Rehabilitationsträger besteht darin, Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen schnelle und unbürokratische Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Die Adresse einer solchen Stelle in Ihrer Nähe erfahren Sie von jeder Krankenkasse, der Agentur für Arbeit, den Trägern der Renten- und Unfallversicherungen oder den Sozialämtern.

Spezielle Fragen zu Möglichkeiten der Eingliederungshilfe ins Berufsleben können Sie auch an das zuständige **Jobcenter** richten oder auch an Ihre Kranken- bzw. Rentenversicherung. Im Krankenhaus steht Ihnen für Fragen selbstverständlich auch der **Sozialdienst** zur Verfügung. Während einer Rehamaßnahme können Sie sich auch vom Sozialdienst in der Rehaklinik beraten lassen, gerade auch wenn es um die Eingliederung ins Erwerbsleben geht.

Im Internet finden Sie Informationen zu diesem Thema unter **www.soziales.niedersachsen.de**
Online-Anträge unter **www.lsonline.niedersachsen.de**